



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/3420

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-Ig/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

15.05.2020
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	16.06.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erstausbau, Tunnelsperrung und Verkehrsberuhigung Neukronenberger Straße
- Bürgerantrag vom 21.01.2020
- Stellungnahme der Verwaltung vom 15.05.2020 (siehe Anhang)

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Zu dem vorgenannten Bürgerantrag wird die bisher nicht verteilte Stellungnahme der Verwaltung vom 15.05.2020 mit dem aktualisierten Sitzungsdatum zur Kenntnis gegeben.

Aufgrund der Corona Pandemie wurde der letzte Turnus Mitte März abgebrochen.

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

Tunnelsperrung und Verkehrsberuhigung auf der Neukronenberger Straße - Bürgerantrag vom 21.01.2020

Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 20 km/h auf dem angesprochenen Teilstück der Neukronenberger Straße kommt aufgrund der Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht in Betracht.

Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 2 der StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung wichtiger Rechtsgüter erheblich übersteigt. Hier wird vom Gesetzgeber sogar eine konkrete und besondere Gefahrenlage gefordert. Dies bedeutet, dass im Vergleich zu anderen Strecken eine signifikant erhöhte Unfallrate vorliegen muss, die erkennbar mit der Ursache zusammenhängt, zu deren Bekämpfung die vorgesehene Maßnahme dienen soll. Diesen gesetzlichen Bestimmungen zufolge müsste an der angesprochenen Örtlichkeit beispielsweise eine hohe Anzahl an Unfällen infolge von Geschwindigkeitsüberschreitungen vorliegen oder zumindest zu befürchten sein.

Eine erhöhte Anzahl von Unfällen, wonach Teilbereiche der Straße Neukronenberger Straße als Unfalldübelstelle zu deklarieren wären, liegt nicht vor, so dass die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit angesichts des Unfallaufkommens nicht gerechtfertigt ist. Sie ist aufgrund der Erfahrungen der zurückliegenden Jahre nicht zu befürchten.

Zudem konnte nach Überprüfung der Querungsstelle des Obstwanderweges keine Gefährdungssituation festgestellt werden. Die Einsichtnahme in die Neukronenbergerstraße ist uneingeschränkt möglich, so dass hier keine weiterführenden Maßnahmen notwendig sind. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Fußgänger die Fahrbahn nach § 25 Abs. 3 StVO unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs zügig auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung zu überschreiten hat. Der Fahrzeugverkehr besitzt demnach an dieser Örtlichkeit einen gewissen Vorrang vor dem Fußgängerquerverkehr und Fußgänger haben vor Betreten und beim Überschreiten der Fahrbahn besondere Vorsicht walten zu lassen.

Die Zuwegung für Radfahrer in Höhe des Tunnels bestand bereits in der Vergangenheit, war jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht asphaltiert. Diese endet, anders als beschrieben, nicht unmittelbar in dem benannten Tunnel, sondern einige Meter davon entfernt. Ein erhöhtes Unfallaufkommen ist dem Fachbereich Straßenverkehr nicht bekannt. Die geltenden Vorrangregelungen in der Engstelle gelten hierbei auch für

Fahrradfahrer. Das VZ 308 (Vorrang vor dem Gegenverkehr) wird zur Verbesserung der Verkehrssituation versetzt, so dass auch für die von der Balkantrasse aus kommenden Radfahrer die Beschilderung gut erkennbar ist.

Bei der angesprochenen Fahrbahnbegrenzung an der betroffenen Grundstückszufahrt gilt nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen, dass diese an Grundstückszufahrten nicht unterbrochen werden muss. Daher ist eine Anpassung der Markierung nicht vorgesehen.

Die Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung kommt aus verkehrsrechtlichen Gründen nicht in Betracht, da die Anwohner der Neukronenberger Straße und der umliegenden Straßen gezwungen wären, dauerhaft Umwege in Kauf zu nehmen. Eine entsprechend erhöhte Umwelt- bzw. Verkehrsbelastung der angrenzenden Straßen erscheint in Anbetracht der derzeitigen Verkehrssituation als nicht verhältnismäßig. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die Einrichtung einer Einbahnstraße aufgrund des fehlenden Gegenverkehrs erfahrungsgemäß geschwindigkeitserhöhend auswirkt.

Die Stadt Leverkusen ist auf diesem Abschnitt der Neukronenberger Straße ab der Hausnummer 67 in Richtung Biesenbach nur Eigentümer eines ca. 3,70 m breiten Fahrbahnquerschnitts, während sich der nördliche ca. 3,00 m breite Straßenquerschnitt im Privatbesitz befindet. Der in der Vergangenheit von Seiten der Verwaltung angestrebte Grunderwerb konnte nicht erfolgreich durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund sind auf der Neukronenberger Straße weder ein erstmaliger Ausbau noch bauliche Verkehrsberuhigungsmaßnahmen durch Einengungen, alternierendes Parken etc. möglich.

Aus den oben genannten Gründen ist ein erstmaliger Ausbau der Neukronenberger Straße, dessen Kosten gemäß Baugesetzbuch zu 90 % auf die Eigentümer umgelegt werden würden, nicht in der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt Leverkusen etatiert.

Bürger und Straßenverkehr